jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/30 95/01/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1997

Index

L00201 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Burgenland
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
16/01 Medien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AuskunftspflichtG Bgld 1989 §1 Abs1;
AVG §1;
B-VG Art102 Abs1;
B-VG Art20 Abs4;
MedienG §27 Abs1;

Rechtssatz

Die Bestrafung wegen Unterlassung der Veröffentlichung des Impressums gemäß§ 27 Abs 1 MedienG zählt iSd Art 20 Abs 4 B-VG zu jenen Angelegenheiten der Auskunftserteilung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, in denen die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegt (hier: Die Bgld LReg als Berufungsbehörde hatte daher über den vorliegenden Antrag auf Auskunft über den Stand des Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Bgld AuskunftspflichtG zu entscheiden).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010200.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at